



Betriebssportgruppe
im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung e.V.
Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.

BSG BWB e.V., Postfach 30 01 65, 56057 Koblenz

An alle Mitglieder der BSG BWB e.V.

Koblenz, den 9. September 2021

EINLADUNG

ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit möchte ich Sie gemäß § 9 unserer Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Betriebssportgruppe im BWB e.V. einladen. Diese findet

am **Montag, dem 4. Oktober 2021** um **18:00 Uhr**
im **Soldatenfreizeitheim (Haus Horchheimer Höhe)**,
Von-Galen-Str. 1-5, 56076 Koblenz (Horchheim),
mit der beigefügten Tagesordnung statt.

Anträge zur Tagesordnung können gemäß der Satzung § 9 Nr. 2 bis spätestens zum 20. September 2021 schriftlich oder als eMail an info@bwb-betriebssportgruppe.de eingereicht werden.

Gemäß der Satzung § 9 Nr. 9 weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Über eine rege Beteiligung würden wir uns trotzdem sehr freuen.

Die Versammlung findet nach den in Koblenz geltenden Coronaregeln statt, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis mitbringen müssen, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ein Test vor Ort ist nicht vorgesehen.

Mit sportlichen Grüßen

Im Original gezeichnet
Stefan Rauscher
Vorsitzender



Tagesordnung der Jahreshauptversammlung 2021

1. Begrüßung
2. Jahresbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Verschiedenes

Zu Tagesordnungspunkt 6: Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung in § 6 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen (siehe Halbsatz in roter Schrift):

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt **und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt**. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

Begründung

Sollte (wie z.B. durch COVID-19 bedingt) keine Mitgliederversammlung und damit auch keine Neuwahl stattfinden können, läuft die Amtszeit zwei Jahre nach dem Tag der letzten Wahl ab. Danach kann der geschäftsführende Vorstand nur noch den laufenden Betrieb sicherstellen und darf keine Beschlüsse mehr treffen.

Beispielsweise ist ihm damit der Abschluss von neuen Verträgen mit Übungsleitern oder zur Mitbenutzung von Sportanlagen nicht mehr möglich.

Damit der Verein mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgehend und umfassend handlungsfähig bleibt, wird mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Zeitraum von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der nächsten Neuwahl verlängert.